

von Winter- und Sommerspendern ergibt keinen signifikanten Unterschied der Gruppenhäufigkeiten, 6. die Einbeziehung gewerblicher Spender bedingt eine signifikante Frequenzerhöhung der Blutgruppe 0, 7. homogene Patientenreihen bilden eine bessere Kontrollgruppe als die Blutspender. KRAH (Heidelberg)

Drummond Ellis and H. A. F. Dudley: **Filtered liquid plasma for transfusion.** [Blood Products Unit, Region. Blood-Transfus. Centre, and Dept. of Clin. Surg., Roy. Infirm., Edinburgh.] *Lancet* 1958 II, 1355—1356.

J. R. Möse: **Bakteriell bedingte Transfusionszwischenfälle bei Übertragung von Plasmakonserven.** [Hyg. Inst., Univ., Graz.] *Arch. Hyg. (Berl.)* 142, 351—367 (1958).

Zwei Todesfälle unter Schocksymptomen nach Übertragung von Plasmakonserven gaben Veranlassung zu einer bakteriologischen Untersuchung der verwendeten Konserven. Es wurden isoliert: *Chromobact. typhi flavum*. — Heftige Reaktionen im Pyrogen-Test am Kaninchen. Unverdünntes Plasma führte zum Tode der Versuchstiere. — Darstellung der Ergebnisse bakteriologischer Durchuntersuchungen. — Aus 380 Blutproben konnte zweimal *Bact. typhi flavum* gezüchtet werden. Beide Patienten waren an leichten grippalen Infekten erkrankt. Die Möglichkeit einer Verunreinigung einer Konserve direkt vom Spender her wird diskutiert. Besprechung des Wertes bakterienhemmender Zusätze zu Konserven. DOTZAUER (Hamburg)

W. Walker: **The changing pattern of haemolytic disease of the newborn (1948—1957).** [Durham Univ. Med. School, Newcastle upon Tyne.] *Vox Sang. (Basel)*, N. s. 3, 336—354 (1958).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Otto Schwarz: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen.** Unter Mitwirkung von GÜNTHER SCHWARZ. 21. durchgearb. Aufl. (Becksche KurzKommentare. Bd. 10.) München u. Berlin: C. H. Beck 1958. XXIV, 1160 S. Geb. DM 24.—

Obwohl das neue Strafgesetzbuch im Werden ist, wird doch noch einige Zeit vergehen, bis es rechtskräftig geworden ist. Da auch das bestehende Strafrecht sich von Zeit zu Zeit ändert, ist es unausbleiblich, daß der forensisch-medizinisch tätige Arzt sich von Zeit zu Zeit eine Neuausgabe anschafft; die hier vorliegende hat den Vorteil, daß sie handlich ist und außerdem in gedrängter Form verhältnismäßig ausführliche Kommentarbemerkungen bringt. Auch auf medizinische Gebiete geht der Kommentar ein, so z. B. in der Bemerkung, daß sogenannter moralischer Schwachsinn kein Zustand aus § 51 ist. Der Begriff der Fahrtüchtigkeit ist in den Anmerkungen zu § 315a entsprechend unseren geläufigen gerichtsmedizinischen Richtlinien erläutert und zwar unter Berücksichtigung der vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen. Bei der Erörterung von Kausalzusammenhängen im Rahmen von § 56 (qualifizierte Erfolgsdelikte) wird allerdings auf die etwas schwierigen medizinischen Fragen nicht eingegangen. Ihren Platz gefunden haben in dieser Ausgabe natürlich auch die Bestimmungen wegen Vergehens gegen die Landesverteidigung, so auch die Selbstverstümmelung mit Kommentarbemerkungen. Von Nebengesetzen, die interessieren könnten, seien genannt: die Straßenverkehrsordnung, das Personenstandsgesetz, das Lebensmittelgesetz, das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das Heilpraktikergesetz, das Jugendschutzgesetz, das Tierschutzgesetz. Die Ausgabe ist für den einschlägig interessierten Arzt zweckmäßig und preiswert. B. MUELLER (Heidelberg)

Walter A. Lunden: **Pioneers in criminology.** XVI. Emile Durkheim (1858—1917). *J. crim. Law and Pol. Sci.* 49, 2—9 (1958).

A. Wimmer: **Vorweg-Reform der Strafprozeßordnung.** *Neue jur. Wschr. A* 11, 1993 bis 1997 (1958).

Angesichts der Überlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte mit Verkehrsstrafsachen sind Bestrebungen im Gange, einen großen Teil der Verkehrsdelikte fortan als Ordnungswidrigkeiten einzugruppieren. Das gilt besonders für die Übertretungen auf diesem Gebiet. Verf. ist der wissenschaftliche Wortführer dieser Pläne. Um der Vielzahl der Verfahren begegnen zu können, schlägt Verf. einige Vorwegmaßnahmen zur Verfahrensvereinfachung vor. In Über-

setzungssachen sollte der Polizei der Erlaß von Strafverfügungen zugestanden werden; dagegen bestehen allerdings mannigfache Bedenken, die rechtlicher und personeller Natur sind, aber auch die Gefahr einer Bagatellisierung der Verkehrsdelikte anführen. Verf. stellt die Einführung einer „freiwilligen Bußzahlung zur Vermeidung eines Strafverfahrens“ zur Diskussion; die Eintragung in die Verkehrsünderkartei soll bestehen bleiben. Die Bußhöhe soll der Polizeibeamte nach einer gesetzlich festgelegten Tabelle ansetzen. WIMMER erörtert dazu einige Fragen der praktischen Durchführung. Gegen die Vorschläge wäre sowohl aus der verkehrsrichterlichen Praxis, wie aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere auch im Hinblick auf die kriminologische Einordnung der Verkehrsdelikte, viel zu sagen. Zur Entlastung der Revisionsgerichte schlägt WIMMER eine Einschränkung der Zulässigkeit der Revision in Verkehrsstrafsachen vor; dem ist im Prinzip zuzustimmen, wenn auch die Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen wird (Richter befürworten weitgehende Einschränkung der Rechtsmittel, die Anwaltschaft tritt eher für eine Erweiterung ein). Abgelehnt wird die ausdrückliche Zulassung der Revision durch den Amtsrichter, wie der Deutsche Richterbund angeregt hatte. Der dritte Weg zur Vereinfachung der Verkehrsstrafverfahren wird von WIMMER in einer erheblichen Verkürzung der Urteilsbegründungen in Übertretungssachen gesehen. Auch hier ist aus der Praxis manches einzuwenden; in einfachen Fällen, in denen kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, wird auch jetzt schon ähnlich verfahren, in anderen Fällen wird sich eine gründlichere Erörterung nicht umgehen lassen, zumal Zivilgerichte und Verwaltungsbehörden die strafrichterliche Entscheidung vielfach verwenden müssen. Mit seinen zur Diskussion gestellten Vorschlägen will Verf. nur als Soforthilfe die Gerichte entlasten; sein weiter gestecktes Ziel ist die Ausklammerung der Verkehrsübertretungen aus dem Strafverfahren überhaupt.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**Karlheinz Meyer: Die Ablehnung von Beweisanträgen auf Anhörung weiterer Sachverständiger im Strafverfahren.** Neue jur. Wschr. A 1958, 616—619.

Im allgemeinen pflegen die Gerichte Anträge auf Zuziehung eines weiteren Sachverständigen dann abzulehnen, wenn diesem erweiterte Methoden nicht zur Verfügung stehen. Diese Übung beruht auf einer RG-Entscheidung und ist auch vom BGH übernommen worden, doch gibt es auch BGH-Entscheidungen, die anderer Auffassung sind. Verf. dringt darauf, daß die Einheitlichkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung gewahrt bleibt.

B. MUELLER (Heidelberg)

**StPO § 244 Abs. 4 (Beweisaufnahme; eigene Sachkunde des Gerichts).** Erfordert die Beurteilung des Sachverhalts eine besondere Sachkunde, so kann das Gericht einen Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen auch dann ablehnen, wenn nur einer oder mehrere zum Spruchkörper gehörige Richter die erforderliche Sachkunde besitzen. Es ist nicht erforderlich, daß alle Mitglieder eines Kollegialgerichts in gleichem Maße sachkundig sind. [BGH, Urt. v. 10. VII. 1958 4 StR 211/58 (LG Bielefeld).] Neue jur. Wschr. A 11, 1596—1597 (1958).

**H. C. Leon: More or less for the bar.** (Allerlei über die Anwaltschaft.) Med.-leg. J. (Camb.) 26, 1—13 (1958).

Verf. behandelt in geistvoll-rhetorischer Art einige Probleme der englischen Anwaltschaft und Justiz, die für deutsche Verhältnisse nur sehr begrenztes Interesse haben. Eine Verschmelzung der verschiedenen Zweige der englischen Anwaltschaft hält er nicht für ratsam. Er warnt davor, den Nachwuchs der Anwaltschaft vor Gericht zu schicken, ohne daß er bereits einige Erfahrungen gesammelt hat; dies ist nur im Zusammenhang mit der von der Ausbildung und Organisation der deutschen und der übrigen kontinentalen Anwaltschaft völlig verschiedenen Gestaltung der englischen Anwaltschaft verständlich. Schwierigkeiten entstehen auch durch die ungewöhnlich gestalteten Rechtsverhältnisse; der Klient verkehrt mit dem vor Gericht auftretenden Barrister (der einen Art der Anwaltschaft) nur durch einen Solicitor (die andere Art der Anwaltschaft), der seinerseits den Barrister informiert. Der Barrister haftet infolge dieser schwierigen Verhältnisse dem Klienten nicht für fahrlässige Verletzungen seiner Amtspflichten, während der Solicitor in derartigen Fällen in Anspruch genommen werden kann. Verf. befürwortet, daß auch der Barrister für fahrlässige Pflichtverletzungen haften solle. Verf. verteidigt die englische Methode, nach der die höheren Richterstellen nur auf dem Wege über den Barrister, also den Anwaltsstand, erreicht werden können; nach seiner Auffassung wird die Qualität des Richterstandes dadurch gehoben.

Der Vortrag, den der Verf. hier gehalten hat, läßt erkennen, wie groß die Verschiedenheiten des englischen und des kontinentalen Rechtslebens gerade auch in personeller Beziehung sind.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**Ben S. Meeker: The probation officer: a forensic scientist.** (Der Untersuchungsrichter: Ein Wissenschaftler.) [Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 24. II. 1956.] *J. forensic Sci.* 2, 1—14 (1957).

Forderungen nach universellem Wissen und Verständnis, die jeder mit der Bearbeitung von Kriminalfällen betraute Gerichtsbeamte mitbringen soll. Jeder Teil von Wissen aus irgendeinem Fachgebiet, der für die Rechtspflege angewendet werden kann, ist unter dem Sammelbegriff „Forensische Wissenschaft“ zu subsummieren. Psychologische und soziale Faktoren sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Stellung des U-Richters zum Sachverständigen und seine Stellung im Strafprozeß wird definiert. — Die Ausführungen beziehen sich auf die Praxis der Voruntersuchung nach dem angloamerikanischen System und sind für europäische Verhältnisse von beschränktem Interesse. Bemerkenswert ist das Bestreben, dem U-Richter Richtlinien für seinen Aufgabenkreis zu geben, womit wieder einmal der zeitlose, unübertroffene Wert des Großschen Handbuchs zu erkennen ist. — (Ref.)

WÖLKART (Wien)

**L. J. Dorenfeldt: „Kriminal-psychische“ Nachforschung?** Nord. kriminaltekn. T. 28, 164—166 (1958) [Norwegisch].

Narkoanalyse, Psychoanalyse und Hypnose dürfen während der forensisch-psychiatrischen Beobachtung nicht in Anwendung gebracht werden.

G. E. VOIGT (Lund)

**F. Antoniotti e F. Ferracuti: Considerazioni tecnico-psicologiche e medico-legali sull'impiego dell'polifrafo (lie detector).** [Ist. di Med. Leg. e Assicurazioni, Univ., Roma.] [4. Congr., Acad. Internat. de Méd. lég. et Méd. soc., Gênes, Octobre 1955.] *Acta Med. leg. soc.* (Liège) 11, 69—81 (1958).

**Edith Rose Gardner: Military justice in the German Air Force during World War II.** *J. Crim. Law and Pol. Sci.* 49, 195—217 (1958).

**H. Spreng: Psychologische Bemerkungen über das Verfahren.** *Kriminalistik* 12, 517—518 (1958).

**Manuel Lopez-Rey: Some considerations on the character and organization of prison labour.** *J. crim. Law and Pol. Sci.* 49, 10—28 (1958).

**Eugene Zemans and Ruth Shonle Cavan: Marital relationships of prisoners.** *J. crim. Law Pol. Sci.* 49, 50—57 (1958).

**H. Ollivier, P. Mossy et G. Bobis: De la crédibilité du témoignage.** (Die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen.) [4. Congr., Acad. Internat. de Méd. lég. et Méd. soc., Gênes, Octobre 1955.] *Acta Méd. lég. soc.* (Liège) 11, 129—134 (1958).

Trotz des Tatsachenmaterials, das moderne gerichtsmedizinische Verfahren heute zur Rechtsfindung beibringen können, bleiben die Zeugenaussagen nach wie vor von überragender Wichtigkeit im Rechtsprozeß. Verff. analysieren die psychophysiologischen Abläufe, die zur Aussage des Zeugen führen, um Fehlerquellen aufzuzeigen, und sie weisen auf pathologisches Geschehen hin, das darüber hinaus die Zeugenaussage beeinflussen kann. Sie unterscheiden 4 Vorgänge, aus denen sich die Zeugenaussage aufbaut: die Sinneswahrnehmung (perception) und die Empfindung (sensation) als die Ausgangspunkte, die Vorstellung (representation) als Ergebnis der Verarbeitung des Wahrgenommenen bzw. Empfundenen mit dem subjektiven Erfahrungsgut, und schließlich die Darstellung oder Meinung des Zeugen (version), die er dem Gericht vorträgt und in die stets eine Deutung mitgeht. — Wenn schon den beiden ersten Faktoren ein subjektives Moment innewohnt, so gilt dies für die beiden anderen noch mehr: die Vorstellung kann sich stets nur im Rahmen der persönlichen geistigen Möglichkeiten bilden, und die Darstellung — oft viel später als die Erlebnisse vorgetragen — sind vom Gedächtnis und von den Gedanken mitbestimmt, aus denen heraus eine Deutung vorgenommen wird. Als pathologische Vorgänge, welche zusätzlich die Zeugenaussage noch weiter vom wahren Sachverhalte entfernen können, werden erwähnt: Wahrnehmungsfehler, Sinnestäuschungen, Halluzinationen und Wahnvorstellungen, die die Vorstellung verändern; Suggestion als Autosuggestion oder Massensuggestion sowie Befangensein

in bestimmten Ideen beeinflussen die Deutung und damit die Darstellung. Die physiologisch begründete Unglaubwürdigkeit der Zeugenaussage kann nach Ansicht der Verff. nicht genug betont werden; sie schlagen vor, die Zeugenaussagen dadurch zu „reinigen“, daß man bei Zeugen zuvor eine medizinische Eignungsprüfung durchführt. Eine derartige Prüfung müsse mit einfachen Methoden die Seh- und Hörfähigkeit, aber auch gewisse geistige Fähigkeiten wie Gedächtnis, Urteilkraft, Selbstkritik und Schätzvermögen kontrollieren. SCHRÖDER (Hamburg)

**H. Müller: Tötung von Inzest-Kindern als Serienverbrechen.** *Kriminalistik* 12, 492 bis 495 (1958).

**Dimitros Wallindras: Verbrechen im Affekt.** *Arch. Kriminol.* 122, 3—10 (1958).

Schilderung eines Mordfalles aus Athen. Täterin, 1935 geboren, nahezu Analphabetin, aus einer armen Fischerfamilie, körperlich gut entwickelt, explosiv und leicht reizbar, wird von einem jungen Mann geschwängert, der sie bald verläßt. Noch am Anfang der Schwangerschaft gebibt sie sich nach Athen, trifft hier zufällig auf einen Schuhmacher, der sie in kupplerischer Absicht an einen 63jährigen Mann verweist. Dieser nimmt sich ihrer an, mißbraucht sie jedoch alsbald zu sexuellen Perversitäten, wobei er die Unerfahrenheit und ängstliche Leichtgläubigkeit des Mädchens ausnutzt. Nach der Entbindung setzt sie ihr Kind vor einem Haus ab, wartet aber im Verborgenen, bis das Kind dort aufgefunden wird. Nachdem es ihr zunächst gelungen war, sich dem „Betreuer“ zu entziehen und bei einer Verwandten Zuflucht zu finden, wird sie von dem alten Mann wieder ausfindig gemacht. Sie läßt sich von ihm überreden, eine Arbeitsstelle aufzusuchen, die er ihr vermitteln will. Auf dem Wege kommt es erneut zu pervers-sexuellen Attacken des Mannes; hierbei kommt das Mädchen auf den Gedanken, sich des Mannes endgültig zu entledigen. Sie erwürgt ihn mit seiner Krawatte und schlägt ihm überdies mit einem Stein mehrfach heftig auf den Schädel. In primitiver Weise legt sie einen Riemen neben die Leiche, weil sie glaubt, hierdurch einen Selbstmord vortäuschen zu können. Die Identifizierung der Leiche, die keine Ausweis-papiere oder dergleichen bei sich hatte, erfolgte mit Hilfe der Fingerabdrücke; der Ermordete war wegen verschiedener Straftaten früher daktyloskopiert worden. Die zur Tatzeit knapp 19 Jahre alte Täterin wurde ermittelt und war alsbald voll geständig. Sie wurde wegen „Totschlags im Affekt“ zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt, wobei ihre soziale und seelische Unterentwicklung, ihre mangelnde Lebenserfahrung und die Situation, in die sie durch das Tatopfer geraten war, berücksichtigt wurden. KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**Macdonald Critchley: The Notable British Trials series. The Heath case.** (Sammlung bemerkenswerter englischer Kriminalfälle: Der Fall Heath.) *Med.-leg. J. (Camb.)* 26, 14—24 (1958).

Eine frühere Sammlung „berühmter“ britischer Kriminalfälle, von BECHHOFFER ROBERTS herausgegeben, scheint nicht recht eingeschlagen zu haben; die von HODGE herausgegebene Reihe „bemerkenswerter“ Kriminalfälle hat offenbar größeren Widerhall gefunden. In ihr werden größere Kriminalfälle dargestellt; Grundlage sind die Aufzeichnungen über die Gerichtsverhandlung, Autoren sind Journalisten, Juristen und Mediziner. Teilweise werden auch ältere Fälle, die Aufsehen erregt haben, dargestellt, wie das Verfahren gegen OSCAR WILDE (Autor: MONTGOMERY HYDE). Verf. hat den Fall des Mörders Heath behandelt. Heath, 1917 geboren, kam anscheinend aus ordentlicher Familie. Es wird betont, daß er ein ansprechendes Wesen zeigte und gut aussah. Anfang 1936 trat er in die Luftwaffe ein, wurde aber wegen einer Reihe von Straftaten nach 18 Monaten aus dieser wieder entfernt. In der Folgezeit beging er Kreditbetrügereien und Diebstähle; er kam schließlich in eine Borstal-Anstalt, wurde aber bei Kriegsbeginn für den Wehrdienst freigegeben. Im mittleren Osten erneut kriegsgerichtlich bestraft, entkam er und wurde trotz allem Hauptmann der südafrikanischen Luftwaffe. Neue Bestrafungen wegen hochstaplerischer Taten folgten. Seine Ehe wurde bald wieder geschieden. Im Frühjahr 1946 stand er erstmals wegen einer Gewalttat unter Anklage: er hatte in einem Hotel ein Mädchen mit einer Peitsche mißhandelt; um einen Skandal zu vermeiden, nahm das Mädchen später die Anzeige zurück. Am 20. 6. 46 ermordete Heath in einem Hotel in offensichtlich sadistischer Weise eine Frau. Wenige Tage später ermordete er in ähnlicher Weise eine zweite Frau. Es gelang sehr schnell, Heath der Taten zu überführen. Er wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Verf. schließt daran Betrachtungen über den Geisteszustand des Heath, der vor Gericht als voll zu rechnungsfähig beurteilt worden war, und bezeichnet ihn als Psychopathen. Damit erhebt sich für ihn die weitere Frage, wer als Psychopath anzusehen sei. Es gibt verschiedene Arten der Psychopathie, die sich zudem überschneiden können; Heath war ein aggressiver Sexualpsychopath. Verf. betrachtet die Psychopathen als ein Mittelding zwischen normalen Bösewichten

und regulären Geisteskranken und erwägt deshalb, ob es nicht angebracht wäre, für diese Typen besondere Verwahranstalten zu schaffen, wobei er die dänischen Verhältnisse bezüglich der Verwahrung psychopathischer Verbrecher im Auge hat. Er stellt die Frage, ob derartige Anstalten dem allgemeinen Strafvollzug angegliedert oder nach medizinischen Grundsätzen geführt werden sollten. Er hat allerdings Bedenken, ob die dänische Regelung für die englischen Verhältnisse vergleichbar ist; der Begriff „Psychopathen“ werde nach französischer, deutscher und skandinavischer Praxis für Personen verwendet, die in England als „Neurotiker“ bezeichnet würden. England hat, nach den Worten des Verf., bisher keine Antwort darauf gefunden, was mit derartigen Tätern geschehen solle; sie seien im zweiten und dritten Lebensjahrzehnt am gefährlichsten, könnten aber bei hinreichend langer Verwahrung im vorgerückten Alter freiheitsgeeignet werden. Dem Vortrag schloß sich eine gründliche Diskussion an, die dem Text beigegeben ist.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

**M. Müller-Küppers:** Über einen kindlichen Totschlag. Prax. Kinderpsychol. 7, 81 bis 87 (1958).

Einleitend wird in der vorliegenden Arbeit darauf hingewiesen, daß die Zahl der von Kindern begangenen Tötungshandlungen verhältnismäßig gering sei. Im Jahre 1954 seien in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins Fälle von versuchter oder vollendeter Tötung nicht bekannt geworden. 1955 seien es eine versuchte und eine vollendete Tötung gewesen. Die Selbstmorde sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im folgenden wird dann eingehend von der Tötungshandlung eines fast 13jährigen Jungen berichtet. Klaus hatte für eine Frau einen Einkauf getätigt und nach seinen Angaben 0,15 DM Wechselgeld verloren. Die Getötete vermutete, daß Klaus ihr das Geld unterschlagen wollte. Sie gab ihm eine Ohrfeige und drohte damit, den Vater zu verständigen. Hierüber will Klaus Wut bekommen haben, so daß er eine Flasche nahm, die auf dem Tisch stand, und wuchtig zuschlug. Von dem ersten Schlag fiel die Getötete zu Boden. Klaus holte nun ein Plätteisen aus einem angeblich offen stehenden Schrank und schlug noch etwa dreimal auf die am Boden liegende Frau ein. Er zog sich dann die blutbespritzte Jacke aus und ging in die Küche, um sich die Hände zu waschen. Anschließend suchte er die elterliche Wohnung auf. Seiner Mutter gab er an, daß die Blutflecken in seinem Gesicht und an der Hose von einem Streit mit einem größeren Jungen herrühren würden. Der Lärm in der Wohnung der Getöteten war aber von dem Vater des Jungen und anderen Hausbewohnern gehört worden, welche die Polizei verständigten. Die Eltern geben über die Verhaltensweise des Jungen an, daß dieser nach der Tat zwar sehr aufgeregt gewesen sei, sich aber in der elterlichen Wohnung auf das Sofa gesetzt und gelesen bzw. so getan habe, als ob er lese. Bis die Kriminalbeamten ihn mitgenommen hätten, sei er auffällig still und verhalten gewesen und habe seine nervöse Unruhe zu verbergen gesucht. Eingehend wird im folgenden dann die Familienanamnese wiedergegeben. Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden. Der Junge selbst wurde klinisch und neurologisch überaus gründlich untersucht. Durch Anwendung zahlreicher Testmethoden (Rorschach, Wartegg, Binet, Bühler-Hetzer, Bourdon, usw.) wurde dann weiterhin versucht, seine psychische Seite aufzuhellen und Grundlagen sowie Motive der Tat zu ergründen. In der zusammenfassenden Beurteilung wird der Junge als entwicklungsgestörter Jugendlicher charakterisiert. Als körperliches Korrelat seiner Charakterstruktur wurde ein mäßig ausgeprägter innerer Wasserkopf angesprochen. Die Tat selbst wird als Ausbruch aufgespeicherter Affekte gesehen, wobei auch dem Genuß von 30 cm<sup>3</sup> Alkohol in Form von Bier über den Weg der Enthemmung eine tatauflösende Bedeutung beigegeben wird. Zur Prognose und Therapie wird angeführt, daß im vorliegenden Falle eine langfristige Betreuung notwendig und aussichtsreich erschien. Die Prognose sei allerdings schwierig zu stellen. Die Eltern wanderten mit dem Jungen aus, so daß sein weiterer Entwicklungsgang nicht verfolgt werden konnte.

GUMBEL (Kaiserslautern)

**Lisa Horstmann:** Spricht die Entwicklung der Jugendkriminalität in der Nachkriegszeit für das Überwiegen der Umweltfaktoren? Jb. Akad. Staatsmed. Jüßeldorf 1958, S. 123—136.

Nach Versuch einer Definition des Verbrechensbegriffes in Anlehnung an TÖBBEN und Erörterung der Bedeutung von Anlage, Umwelt und Persönlichkeit für den jugendlichen Rechtsbrecher werden mögliche Einflüsse von Erziehungsgemeinschaften und Lebensgemeinschaften auf die Entwicklung Jugendlicher besprochen. Einflüsse der Kriegs- und Nachkriegszeit auf den Jugendlichen werden kurz erwähnt. Danach vergleicht Verfasserin in zwei übersichtlichen Tabellen die Entwicklung der Jugendkriminalität in den Jahren nach den beiden letzten Kriegen in Deutschland. Es wird festgestellt, daß die Jugendkriminalität nach beiden Kriegen etwa

3—4 Jahre anstieg und in den Jahren 1923 bzw. 1948 ihren Gipfel erreichte. Im Gegensatz zum ersten Weltkrieg ist die Jugendkriminalität im Jahre 1951 mehr als doppelt so hoch wie im Jahre 1927; wogegen sich die Erwachsenenkriminalität genau umgekehrt verhält. Bei Vergleich der verschiedenen Deliktgruppen zeigt sich, daß vor allem Körperverletzungs- und Sittlichkeitsdelikte stark zugenommen haben. Es wird auf Untersuchungen von SCHWEINSHEIMER hingewiesen, der bei den Jugendlichen der Fürsorgeerziehungsanstalt Sinsheim feststellte, daß 34% der Zöglinge nur anlagebedingt, 25% anlage- und umweltbedingt und 41% nur umweltbedingt kriminell wurden. Die Kriminalität der jugendlichen Flüchtlinge soll geringer als die der einheimischen Bevölkerung gewesen sein, obwohl die Umweltverhältnisse ungünstiger waren. Die Jugendkriminalität in England, Italien, Schweden und der Schweiz wird in ihrer der deutschen ähnlichen Entwicklung kurz geschildert.

SCHWEITZER (Düsseldorf)

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Börje Brännström: Polizei in Bangkok.** Nord. kriminaltekn. T. 28, 254—256 (1958) [Schwedisch].

**H. Höfde: Verminderte Kriminalität durch verstärkte Aufklärung.** Nord. kriminaltekn. T. 28, 233—238 (1958) [Schwedisch].

**Werner Hopmann: Zur Frage der Indikation für die Heimunterbringung erziehungsschwieriger Kinder und Jugendlicher.** [Arb.-Gemeinsch. d. Erzieh.-Beratungsst. d. Berl. Jugendämter, Berlin.] Prax. Kinderpsychol. 7, 278—284 (1958).

**Adolf Pentz: Ist die Auflage, den Anweisungen eines Bewährungshelfers zu folgen, zulässig?** Neue jur. Wschr. A II, 1768—1769 (1958).

Verf. übt Kritik an der Praxis vieler Erwachsenen- und Jugend-Strafrichter, die bei Strafaussetzungen zur Bewährung dem Verurteilten zur Auflage machen, sich der Führung und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen und dessen Anordnungen zu folgen. Er sieht darin eine unzulässige Delegation richterlicher Aufgaben auf den Bewährungshelfer, der seinerseits nur überwachend, ermahnend und beratend zu wirken habe. Herr des Verfahrens müsse auch für die Zeit der Strafaussetzung der Richter bleiben. Verf. befürchtet auch, daß der Bewährungshelfer die verfassungsrechtlichen, materiellrechtlichen und sittlichen Normen überschreiten könnte, wenn er selbständig ohne Mitwirkung des Richters Weisungen für die Lebensführung erteilen dürfte. Die Literatur, soweit sie diese Frage überhaupt behandelt, teilt diese Bedenken ersichtlich nicht (POTRYKUS, DALLINGER-LACKNER u. a.). PENTZ läßt unerwähnt, daß der Verurteilte jederzeit die Möglichkeit hat, sich an den Richter zu wenden und eine Änderung oder Überprüfung der Weisung des Bewährungshelfers zu beantragen; die Möglichkeit nachträglicher Änderungen und Ergänzungen seines Bewährungsbeschlusses bleibt dem Richter gemäß § 24 Abs. 3 StGB ohnehin.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

**K. Jellinger und F. Seitelberger: Akute tödliche Entmarkungs-Encephalitis nach wiederholten Hirntrockenzellen-Injektionen.** [Neurol. Inst., Univ., Wien.] Klin. Wschr. 1958, 437—441.

Ein 51jähriger bis dahin gesunder Mann litt seit dem 47. Lebensjahr an einem degenerativen halbseitigen Parkinsonismus. In der Zeit von 1½ Jahren erhielt er 7 Injektionen von Hirntrockenzellen des Kalbes. Jede Dosis bestand aus Zellen von Großhirnrinde, Thalamus, Hypothalamus, Striatum, Liquor und Placenta mit einem Trockengewicht von 0,02 g, aufgeschwemmt in 6—8 cm<sup>3</sup> physiologischer Kochsalzlösung; entsprechend einem Frischgewicht von 150 mg Hirngewebe. 22 Tage nach 7. Injektion trat plötzlich eine Halbseitenschwäche rechts ein und zunehmende Spasmen. Patient starb 7 Wochen nach Beginn, d. h. 10 Wochen nach der letzten Zellinjektion an akutem Kreislaufversagen. — Es fanden sich große Entmarkungsherde von den Ecken der Seitenventrikel über den ganzen Ventrikelverlauf bis in das Unterhorn, welche zungenförmig in die Marksubstanz vordringen und einen Randwall aufweisen, wie bei der multiplen Sklerose. Der Unterhornherd nimmt nahezu die ganze Ammonshornformation ein und umfaßt